

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

174. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 5. November 1992

Nummer 45

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 443 Widmung der Verbindungsrampen der Anschlußstelle Uedem im Zuge der Bundesautobahn 57 im Gebiet der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Sonsbeck. S. 295

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 444 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Roland Gundlach). S. 296

Wirtschaft und Verkehr

- 445 Kraftloserklärung eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). S. 296

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 446 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung von Landschaftsteilen im Bereich der

Stadt Remscheid vom 31. 12. 1991 (Amtsblatt Regierung Düsseldorf 1992 S. 58) in der Fassung der Berichtigung vom 25. 3. 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1992 S. 115)/1 Karte. S. 296

- 447 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Remscheid vom 31. 12. 1991 (Amtsblatt Regierung Düsseldorf 1992 S. 58) in der Fassung der Berichtigung vom 25. 3. 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1992 S. 115)/1 Karte. S. 296

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 448 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Hüseyin Cigdem). S. 297
- 449 Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland. S. 297
- 450 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 283 1022, 441 4066). S. 298
- 451 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 210 6391, 274 1049, 274 1981, 241 9456). S. 298
- 452 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 10588986, 21048954, 21111588, 39022058). S. 298
- 453 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 18660621, 18682096). S. 298

Beilage: 2 Karten

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 443 **Widmung
der Verbindungsrampen der Anschlußstelle Uedem
im Zuge der Bundesautobahn 57 im Gebiet
der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Sonsbeck**

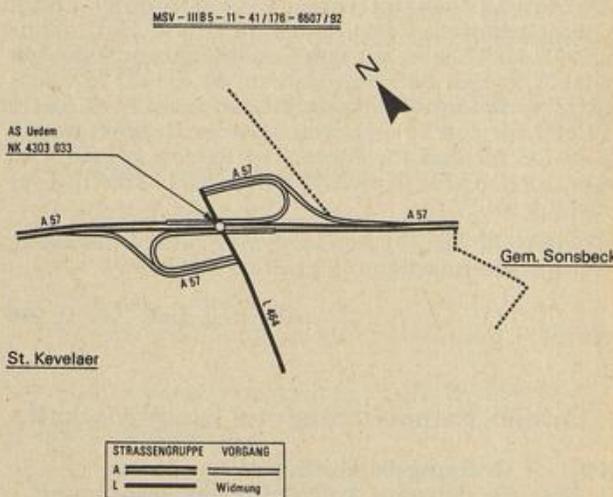
Ministerium für
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 5-11-41/176-6507/92

Düsseldorf, den 21. Oktober 1992

Die im Gebiet der Stadt Kevelaer, Kreis Kleve und der Gemeinde Sonsbeck, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebauten und am 22. 5. 1991 dem Verkehr freigegebenen Verbindungsrampen zwischen der Bundesautobahn 57 und der Landesstraße 464

- siehe Skizze -

Anschlußstelle Uedem
bei Netzknoten 4303033 (Gesamtlänge: 2,534 km)
erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße
(§ 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz) und werden
Bestandteil der Bundesautobahn 57.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 295

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

**444 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeiobermeister Roland Gundlach)**

Der Regierungspräsident
25.1-1504

Düsseldorf, den 23. Oktober 1992

Der vom Oberkreisdirektor der Kreispolizeibehörde Mettmann für den Polizeiobermeister Roland Gundlach am 13. 4. 1981 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 1108 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 296

Wirtschaft und Verkehr

**445 Kraftloserklärung
eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde
für den Gelegenheitsverkehr
nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Der Regierungspräsident
53.53-25

Düsseldorf, den 22. Oktober 1992

Die Auszüge des Unternehmens Fa. Heinrich Looock Omnibusbetrieb, Inh. Marianne Looock, Hoffmann-alle 75, 4190 Kleve, aus den Genehmigungsurkunden vom 27. 8. 1991 befristet bis zum 30. 8. 1995 für Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen gemäß § 48 Abs. 1 PBefG, für den Verkehr mit Mietomnibussen gemäß § 49 PBefG und für Ferienziel-Reisen gemäß § 48 Abs. 2 PBefG für den KOM KLE-ML 14 sind in Verlust geraten.

Gemäß § 17 Abs. 7 PBefG i. d. z. Z. gültigen Fassung werden die Auszüge für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 296

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**446 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
über die Festsetzung von Landschaftsteilen
im Bereich der Stadt Remscheid vom 31. 12. 1991
(Amtsblatt Regierung Düsseldorf 1992 S. 58)
in der Fassung der Berichtigung vom 25. 3. 1992
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Düsseldorf 1992 S. 115)/1 Karte**

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.08/92

Düsseldorf, den 29. Oktober 1992

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. S. 791), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 29. 4. 1992 (GV. NW. S. 175) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in Remscheid, Gemarkung Lüttringhausen, Flur 69, Flurstück 207 tlw.

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Remscheid angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident

Dr. Behrens

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 296

**447 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
über die Festsetzung von Landschaftsteilen
im Bereich der Stadt Remscheid vom 31. 12. 1991
(Amtsblatt Regierung Düsseldorf 1992 S. 58)
in der Fassung der Berichtigung vom 25. 3. 1992
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Düsseldorf 1992 S. 115)/1 Karte**

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.08/92

Düsseldorf, den 29. Oktober 1992

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 1992 (GV. NW. S. 175) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in

Remscheid, Gemarkung Remscheid, Flur 35, Flurstücke 15 und 92.

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Remscheid angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident

Dr. Behrens

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 296

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

448 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Hüseyin Cigdem)

Die Reisegewerbekarte für Ausländer, unbefristet, ausgestellt am 9. 7. 1991 unter der lfd. Nr. 110/91 auf den Namen Hüseyin Cigdem, geboren am 15. 12. 1965 in Kirsehir/TR, wohnhaft 5630 Remscheid 1, Neuplatz 39, ist verlorengegangen.

Die Reisegewerbekarte berechtigt zum Feilbieten/Ankauf/Aufsuchen von Bestellungen auf Textilien, Haushaltswaren, Werkzeuge.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 21. Oktober 1992

Stadt Remscheid
als Kreisordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 297

449 Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland, Friedrichstr. 62-80, 4000 Düsseldorf 1, hat im schriftlichen Beschlußverfahren folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

Erster Nachtrag
zur Unfallverhütungsvorschrift
Feuerwehren
(GUV 7.13)
vom Mai 1989
in der Fassung vom 1. 1. 1993

Artikel 1

Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV 7.13) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Für Feuerwehreinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinien des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG), und der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) fallen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Für Feuerwehreinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG fallen und nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen werden, gelten anstatt der Beschaffenheitsanforderungen dieses Abschnitts die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Unternehmer darf diese Feuerwehreinrichtungen nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Feuerwehreinrichtungen, die den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.

(4) Feuerwehreinrichtungen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen spätestens am 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen der Richtlinie 89/655/EWG entsprechen.“

2. In § 32 wird vor der Angabe „§ 3“ die Angabe „§ 3 a Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

§ 32 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 710 Abs. 1 RVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3 a Abs. 2 Satz 2,
- § 3 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 bis 4, 6 bis 12 oder
- § 13 in Verbindung mit §§ 16, 21, 22 oder 31 zuwiderhandelt.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der vorstehende Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV 7.13) wurde genehmigt durch Erlass des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 13. Oktober 1992 - IIIb2-34583-2-(19)-34124-2-.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1992

Feuerwehr-Unfallkasse
Rheinland
Der Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 297

450 **Aufgebot
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 283 10 22, 441 40 66)

Die Sparkassenbücher Nr. 283 10 22 und 441 40 66 wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter der Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld/Rhld., den 22. Oktober 1992

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 298

451 **Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 210 63 91, 274 10 49, 274 19 81, 241 94 56)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 210 63 91, 274 10 49, 274 19 81 und 241 94 56 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld/Rhld., den 22. Oktober 1992

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 298

452 **Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 10588986, 21048954, 21111588, 39022058)

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 10588986, 21048954, 21111588, 39022058 werden gemäß § 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 26. Oktober 1992

Stadtparkasse
Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 298

453 **Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 18660621, 18682096)

Die Sparkassenbücher Nr. 18660621, 18682096 werden nach § 6 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 22. Oktober 1992

Stadt-Sparkasse
Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 298

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

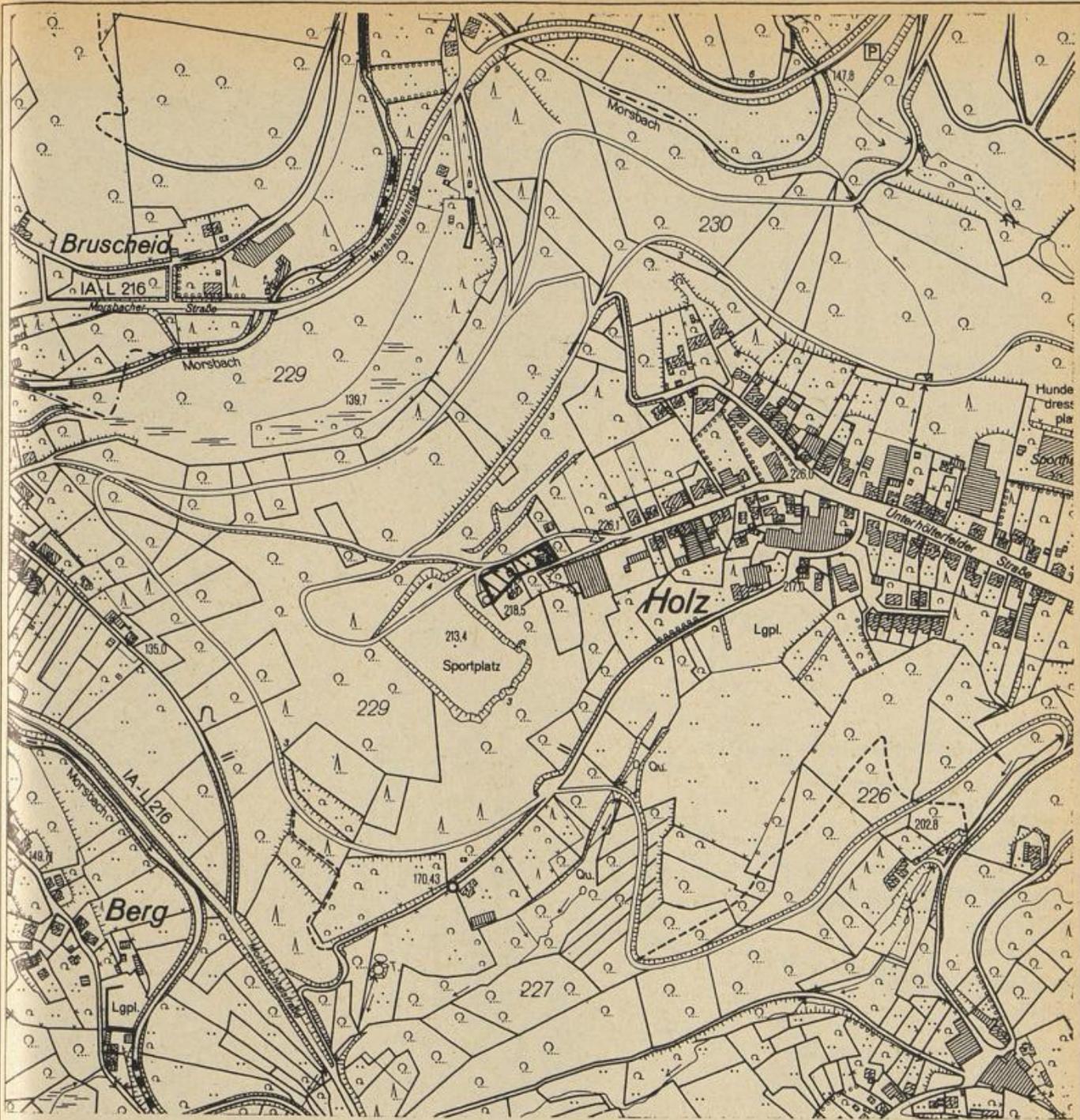
Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten,

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden nur durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Der Regierungspräsident, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach



aufgehobener Landschaftsschutzbereich

Mit Genehmigung
des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Remscheid
vom 21.05.92 Kontrollnummer 4/92

den Regierungspräsidenten
Düsseldorf

vervielfältigt durch
Ausschnitt / Zusammensetzung /

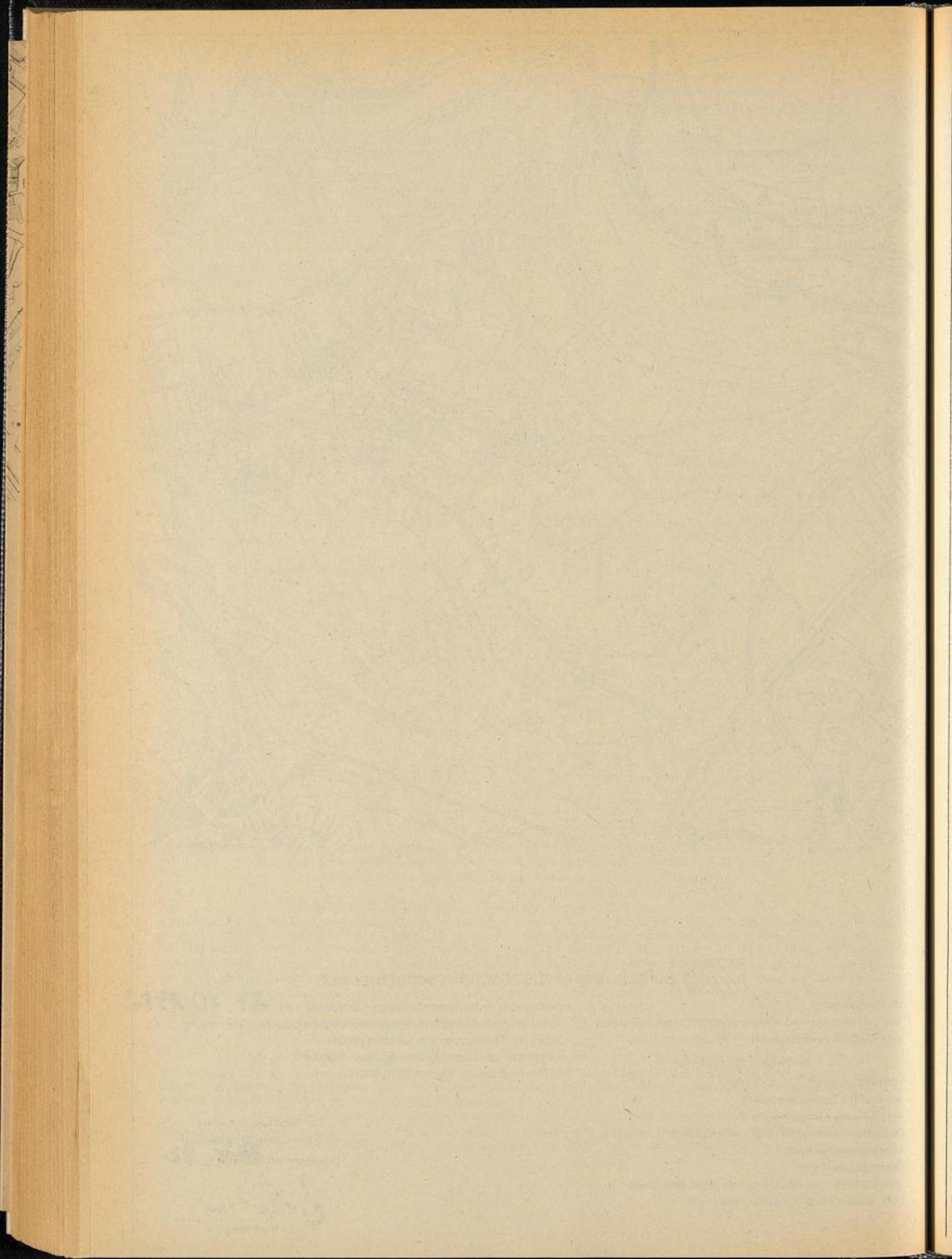
Vergrößerung / Verkleinerung aus der
Deutschen Grundkarte 1:5000 / Sonderkarte 1:
Topographischen Karte 1:

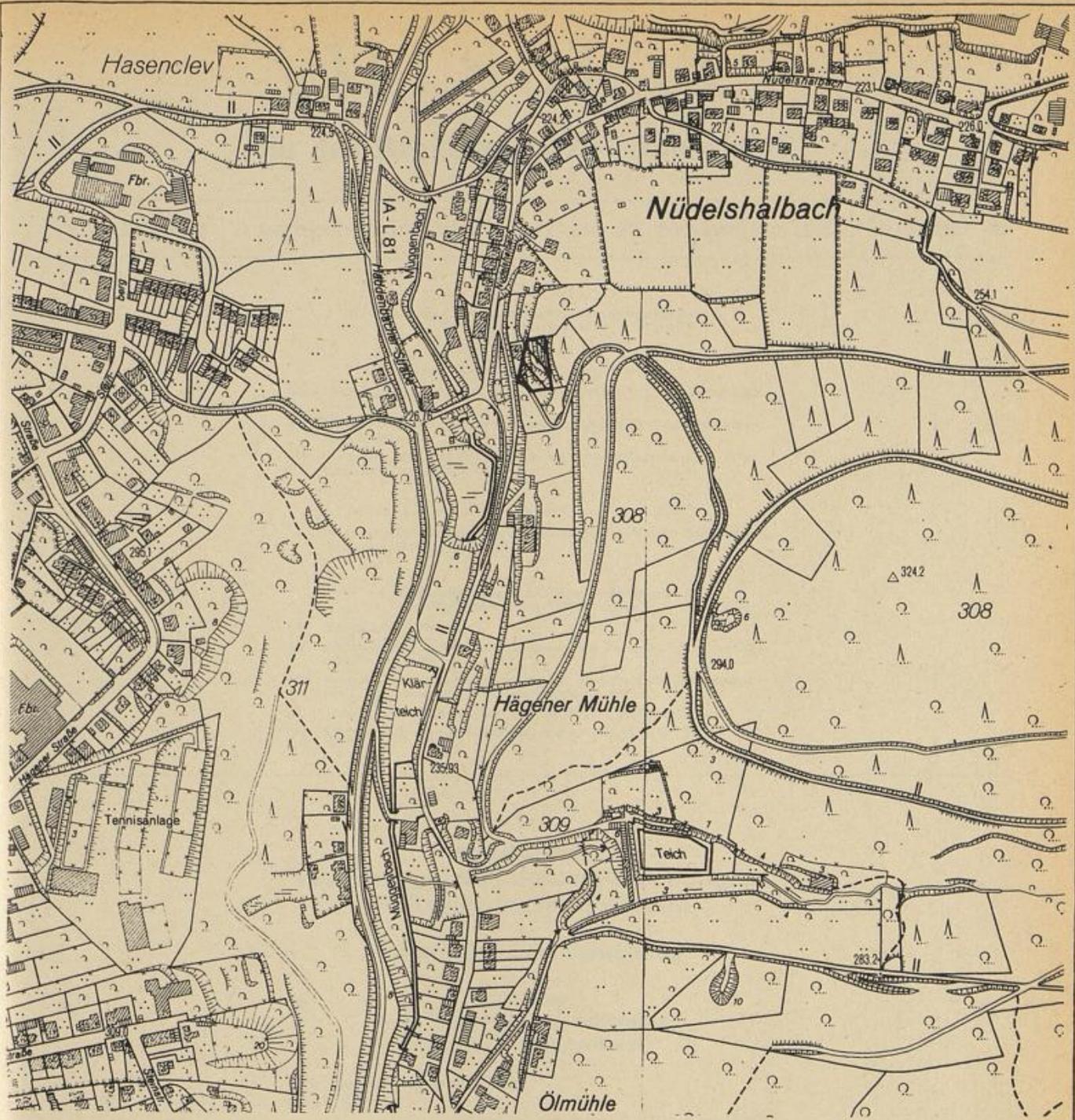
Herausgegeben vom
Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Remscheid
Blatt / Blätter 8072 Remscheid, West

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom **27.10.1992**
über die teilweise Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Festsetzung von Landschaftsteilen
im Gebiet der Stadt Remscheid vom 31.12.1991
(Abl. Reg. Ddf. Nr.6 vom 06.02.1992)

Der Regierungspräsident
- Höhere Landschaftsbehörde -
Düsseldorf den **27.10.92**

[Signature]
In Vertretung





aufgehobener Landschaftsschutzbereich

Mit Genehmigung
des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Remscheid
vom 21.05.92. Kontrollnummer 4/92

den Regierungspräsidenten
Düsseldorf

vervielfältigt durch
Ausschnitt / Zusammensetzung /
Vergrößerung / Verkleinerung aus der
Deutschen Grundkarte 1: 5 000 / Sonderkarte 1:
Topographischen Karte 1:

Herausgegeben vom
Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Remscheid
Blatt / Blätter 8272 Remscheid
8472 Remscheid, Hohenhagen

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27.10.1992
über die teilweise Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Festsetzung von Landschaftsteilen
im Gebiet der Stadt Remscheid vom 31.12.1991
(Abl. Reg. Ddf. Nr.6 vom 06.02.1992)

Der Regierungspräsident
- Höhere Landschaftsbehörde -
Düsseldorf den 27.10.92

[Signature]
In Vertretung

